



## **RICHTLINIEN**

### **Fassadenförderung**

**(GR-B. 21.03.2019)**

#### **1. Förderungsziele**

Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag fördert nach Maßgabe dieser Richtlinien und der zur Verfügung stehenden Budgetmitteln Gebäudebesitzer für die Erneuerung der Gebäudefassaden entlang folgender Straßenzüge: Wiener Straße, Grazer Straße (Mürzzuschlag und Hönigsberg), Mariazeller Straße, Waldgasse, Frachtenstraße, Bleckmannngasse, DDr.-Schachner-Platz, sowie sämtliche im Zentrum (lt. beiliegender Planskizze) gelegene gut einsehbare Gebäude.

Die taxative Aufzählung leitet keinerlei verbindliche Ansprüche ab.

#### **2. Förderungswerber**

Als Förderungswerber können Gebäudebesitzer auftreten. Fördergebiet sind oben genannte Straßenzüge im Gemeindegebiet von Mürzzuschlag.

#### **3. Gegenstand von Förderungen und Förderungsausmaß**

Für Hausrenovierungen im Kerngebiet der Stadt und an Stellen, wo für die Stadt ein besonderes Interesse besteht, kann ein Kostenzuschuss bis zu 30 % der Malerkosten und Gerüstkosten gewährt werden. Die Kosten müssen getrennt und übersichtlich nachgewiesen werden. Nicht im Förderrahmen sind Spenglerarbeiten sowie Fenster- und Türsanierungen. Der Kostenzuschuss bezieht sich dabei jedoch nur auf die Straßenseite und eventuell auf die von der Straße gut einsehbare Seite des Hauses.

Die Ausführung der Fassadenerneuerung ist vor Beginn der Renovierung mit der Stadtgemeinde, Abt. Stadtplanung, abzustimmen und zu bestätigen.

Die max. Fördersumme beträgt EUR 5.000,- je Objekt und kann höchstens 1-mal im Zeitraum von 10 Jahren gewährt werden.

Nicht gefördert werden Objekte, die im Eigentum von Rechtsträgern, die vom Rechnungshof überprüft werden, stehen, bzw. Objekte von Siedlungsgenossenschaften und gemeindeeigene Betriebe.



#### 4. Verfahren

- a. Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag, Geschäftsbereich Stadtplanung, steht allen Förderungswerbern zur Information und Unterstützung zur Verfügung.
- b. Die Ansuchen um Förderung sind ausnahmslos schriftlich unter Verwendung des von der Stadtgemeinde Mürzzuschlag, Geschäftsbereich Stadtplanung, aufgelegten Formulars einzubringen. Dem Ansuchen sind die für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit erforderlichen Unterlagen beizugeben.
- c. Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag, Geschäftsbereich Stadtplanung, kontrolliert die eingebrachten Anträge und prüft, ob die Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung erfüllt werden.
- d. Die Auszahlung des Förderungsbetrages erfolgt nach positiver Überprüfung aller erforderlichen Unterlagen auf deren Vollständigkeit und der Erfüllung der Voraussetzungen gemäß der gültigen Richtlinien in laufender Verwaltung.
- e. Die Förderansuchen können in der Regel nur bis zwei Jahre des nach der Fertigstellung folgenden Kalenderjahres bei der Stadtgemeinde Mürzzuschlag eingereicht werden.

#### 5. Verwirken von Förderungen

Von der Stadtgemeinde Mürzzuschlag gewährte Förderungen im Rahmen dieser Richtlinien hat verwirkt, wer

- a. die Organe der Stadt über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet hat
- b. die verlangten Unterlagen und Nachweise über die widmungsgemäße Verwendung trotz Aufforderung nicht beigebracht hat
- c. die Förderung einer widmungswidrigen Verwendung zugeführt hat
- d. die Förderungsbedingungen nicht erfüllt hat
- e. seinen Verpflichtungen zur Entrichtung der gemeindeeigenen Abgaben, Steuern und Gebühren nicht oder nur unvollständig nachgekommen ist
- f. ein Konkurs- oder Insolvenzverfahren anhängig hat oder die Geweberechtigung verwirkt hat

In diesen Fällen wird die Rückzahlung bereits erfolgter Förderungen samt banküblichen Zinsen ( Sekundärmarktrendite ) sofort fällig.

#### 6. Allgemeine Bestimmungen

Vom Förderungswerber sind allfällig gegebene Förderungsmöglichkeiten beim Bund sowie beim Land Steiermark auszuschöpfen.

Auf Förderungsfälle, die nach den EU-Richtlinien einer Einzelfallgenehmigung durch die Kommission bedürfen, ist diese Richtlinie nicht anzuwenden.



Förderungen nach diesen Richtlinien werden nur gewährt, wenn sie im Interesse und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Stadtgemeinde liegen. Es besteht daher kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung.

Allfällige mit der Durchführung der Förderung verbundene Kosten wie Abgaben, Gebühren und sonstige Auslagen hat der Förderungswerber zu tragen.

Besonders berücksichtigungswürdige Fälle, in denen ein Abgehen von dieser Richtlinie geboten erscheint, bedürfen der Vorlage und dem Beschluss des Stadtrates.

Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten ist das Bezirksgericht Mürzzuschlag.

Die der Stadtgemeinde zukommenden Informationen unterliegen der Amtsverschwiegenheit gem. §21 der Steiermärkischen Gemeindeordnung sowie dem Steuergeheimnis der Landes- und Bundesabgabenordnung.

## **7. Geltungsbereich**

Die Richtlinien der Fassadenförderung treten mit 01.04.2019 in Kraft und ersetzen die Richtlinien der Fassadenförderung GR-Beschluss vom 22.09.2015.

Mürzzuschlag, am 21.03.2019

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:

DI Karl Rudischer

